



Rechtliche Neuerungen für UMF 2015-2017

(Stand: 9. Februar 2016)

- ohne Gewähr auf Vollständigkeit -

Im Folgenden werden die maßgeblichen Änderungen, die sich für UMF aus den Gesetzesänderungen seit dem 01. August 2015 sowie den bevorstehenden Änderungen ergeben, dargestellt.

Vorab: Maßnahmenpakete Asyl I - III

Seit September 2015 werden in der Bundesregierung sogenannte „Maßnahmepakete Asyl“ beschlossen. Im Unterschied zu anderen Gesetzgebungsverfahren werden nicht nur einzelne Bereiche, sondern das gesamte deutsche Recht in Bezug auf Flüchtlinge geändert. Es werden für alle Lebensbereiche Sonderregelungen für Flüchtlinge eingeführt.

Am 16. Oktober 2015 wurde das „Asylpaket I“ beschlossen, weitere werden folgen und befinden sich zurzeit in der internen Abstimmung zwischen allen Bundesministerien.

Es wird nun zwischen „guten“ und „schlechten“ Flüchtlingen getrennt. Es gibt eine Schlechterstellung von Flüchtlingen aus Staaten, für die angenommen wird, dass dort Sicherheit vor Verfolgung besteht: Dies umfasst neben den sicheren Herkunftsstaaten auch Staaten mit angenommen inländischen Fluchtalternativen und Staaten mit angenommenen sicheren staatlichen Strukturen. Die Schlechterstellung schließt unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Minderjährige, die im Familienverbund reisen, von Integrationsmöglichkeiten aus und erschwert eine Aufenthaltsverfestigung.

Ziel und Ausrichtung der laufenden und beschlossenen Gesetzgebungsverfahren ist die Reduzierung der Flüchtlingszahlen durch Schaffung eines europäischen Asyl – und Grenzsysteams und die Sicherstellung der Versorgung von Flüchtlingen in den Fluchtregionen. Als Folge dessen werden neue deutschen Regelungen so gefasst, dass sie eine vereinfachte Rückschiebung in Fluchtregionen und in andere europäische Staaten ermöglichen. Dies umfasst u .a. die bereits medial sehr präsente Aussage, dass durch die Bundeswehr die Möglichkeit einer inländischen Fluchtalternative in Afghanistan geschaffen wird.

1. Gesetzesänderungen 2. Halbjahr 2015

1.1 Übergangsregelungen UMF zur EU Aufnahme – und EU Verfahrensrichtlinie

Übergangsregelung seit 20.07.2015

Deutschland war verpflichtet, bis zum 20. Juli 2015 seine asyl- und aufenthaltsrechtlichen Gesetze den europäischen Vorgaben anzupassen. Die oben genannten Richtlinien wurden 2013 im Rahmen des sogenannten „EU Asylpakets“ verabschiedet und mussten von allen EU Staaten (bis auf Dänemark) bis zum 20. Juli 2015 in das jeweilige nationale Recht umgesetzt werden. Nach Ablauf der sogenannten

„Umsetzungsfrist“ kann sich unter engen Voraussetzungen in Einzelfällen direkt auf Regelungen der Richtlinien berufen werden.

Da die Richtlinien noch nicht umgesetzt sind, hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 20. Juli 2015 einen „Leitfaden zur unmittelbaren Anwendung“ herausgegeben, der auf der Seite des Bundesfachverband umF abgerufen werden kann (www.b-umf.de). Dort wurden für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen verbindliche Übergangsregelungen geschaffen.

- **Asylantragstellung durch das Jugendamt nach § 12 AsylG**
Das Jugendamt kann als rechtlicher Vertreter einen Asylantrag für den betreffenden Minderjährigen stellen, auch bevor ein Vormund bestellt wurde.
- **Zwingende Anwesenheit des Vormunds bei der Asylananhörung**
Bei einer Asylananhörung ist weiterhin die Anwesenheit eines Vormunds verpflichtend, auch wenn die Asylantragstellung durch das Jugendamt erfolgt ist.
- **Keine Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ außer bei sicheren Herkunftsstaaten**
Unbegleitete Minderjährige dürfen nur noch als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt werden, wenn sie aus einem sicheren Herkunftsstaat sind.

1.2 Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung

Inkrafttreten: 01.08.2015

Zuständigkeit: Bundesinnenministerium (BMI)

- **Bleiberecht:** § 25a und § 25b AufenthG ab 01.08.2015
Der neu gefasste § 25a AufenthG ermöglicht für alle geduldeten und gestatteten Minderjährigen, die vor dem 17. Lebensjahr nach Deutschland eingereist sind, ein Bleiberecht nach vier Jahren.
Jugendliche, die mit 17 Jahren eingereist sind, profitieren nicht von der Neuregelung. Sie werden mit Erwachsenen gleichgestellt und fallen unter das neu geschaffene Bleiberecht für gut Integrierte nach § 25b AufenthG. Sie müssen damit u.a. acht Jahre (bei Familien mit minderjährigen Kindern sechs Jahre) Voraufenthalt erfüllen.
- **Erweiterung der Einreise und Aufenthaltsverbote** bei Minderjährigen aus sicheren Herkunftsstaaten: § 11 AufenthG
Wird ein Einreise- und/oder Aufenthaltsverbot verhängt, ist es für die Betroffenen fast unmöglich, einen Aufenthaltstitel zu erlangen. Das Verbot muss erst aufgehoben werden. Als Regelfälle für eine Aufhebung werden dabei die Regelungen zum Bleiberecht genannt - dies ist allerdings nicht zwingend.
Die Neufassung des § 11 AufenthG gibt zusätzlich zu den Ausländerbehörden nun erstmalig dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein eigenes Recht auf Verhängung von Einreise- und Aufenthaltsverboten. So kann das Bundesamt bei "offensichtlich unbegründeten" Ablehnungen von Asylanträgen wegen sicheren Herkunftsländern bei UMF nach erfolglosem Ablauf des Beschwerdeverfahrens direkt ein Einreise- und Aufenthaltsverbot verhängen.
- **Ausbildungsduldung für Personen bis 21. Jahren**
Es kann Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Duldung für die Ausbildung erteilt werden, wenn diese vor dem 21. Lebensjahr begonnen wird.



- **Erschwerte Duldung für Ausbildung bei sicheren Herkunftsstaaten**

In § 60 a Abs. 2 Satz 3 - 5 AufenthG wird die Duldungserteilung aufgrund von Ausbildung für Jugendliche und junge Heranwachsende aus sicheren Herkunftsstaaten erschwert.

1.3 Übergangsregelung: Anspruch auf Eröffnung eines Basiskontos

Übergangsregelung seit 28.08.2015

Die Europäische Union verpflichtet die Mitgliedstaaten, jeder Person unabhängig von einem Nachweis über Wohnsitz oder Meldeadresse die Eröffnung eines Kontos zu ermöglichen. Das Gesetzgebungsverfahren läuft (siehe unten). Für die Gruppe der Flüchtlinge wurde von Seiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Übergangsregelung geschaffen, die bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen gelten soll.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:**

Flüchtlingen haben unabhängig von aufenthaltsrechtlichen Papieren einen Anspruch auf Kontoeröffnung, wenn ein Dokument vorgelegt werden kann, dass folgende Anforderungen erfüllt:

1. Briefkopf einer inländischen Ausländerbehörde mit Siegel und Unterschrift des Bearbeiters
2. Identitätsangaben zu: Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift
3. Lichtbild

1.4 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

Inkrafttreten: 24.10.2015

Zuständigkeit: Bundesinnenministerium (BMI)

- **Heraufsetzung der Handlungsfähigkeit gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf 18 Jahre.** Seit dem 24. Oktober 2015 muss auch für 16- und 17jährige Minderjährige eine rechtliche Vertretung gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge handeln. Eine eigene Asylantragstellung durch die Minderjährigen ist nicht (mehr) möglich.
- **Erweiterung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten Anlage II § 29a AsylG**
Die Liste der sicheren Herkunftsländer wurde bereits zum 24. Oktober 2015 um drei weitere Staaten erweitert und umfasst nun: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.
- **Beschäftigungsverbote für abgelehnte Asylbewerber_innen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag**
§ 60 a Abs. 6 AufenthG legt für abgelehnte Asylantragstellende, die aus einem sicheren Herkunftsstaat kommen ein Beschäftigungsverbot fest. Dabei sind alle Personen betroffen, die ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben und aus den Staaten Albanien,



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien kommen.

1.5 Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Inkrafttreten: 01.11.2015

Zuständigkeit: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

- **Heraufsetzung der Handlungsfähigkeit gegenüber der Ausländerbehörde auf 18 Jahre.** Seit dem 01. November 2015 muss auch für 16- und 17jährige Minderjährige eine rechtliche Vertretung gegenüber der Ausländerbehörde handeln.
- **Umverteilung** von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Rahmen der jugendhilferechtlichen Inobhutnahme §§ 42a – f SGB VIII

Seit dem 01. November 2015 können unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Rahmen der weiterhin verpflichtenden Inobhutnahme auf andere Kommune im selben Bundesland oder in andere Bundesländer von erstaufnehmenden Jugendamt weiterverteilt werden. Das zuständige Bundesland wird dabei durch den sogenannten Königsteiner Schlüssel ermittelt.

Es handelt sich um eine Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe, die Vorrang vor den aufenthaltsrechtlichen Belangen hat.

Die Jugendlichen sollen vorläufig dort in Obhut genommen werden, wo erstmalig ihre Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Die Verpflichtung zur Inobhutnahme umfasst dabei auch Minderjährige, die „verdeckt unbegleitet“ mit möglichen Verwandten einreisen und damit zunächst in den Erstaufnahmeeinrichtungen ankommen. Innerhalb von sieben Werktagen ist eine Einschätzung durch das örtliche Jugendamt vorgesehen, ob oder inwieweit eine Verteilung erfolgen kann. Diese Einschätzung umfasst die Alterseinschätzung, eine medizinische Untersuchung und eine Kindeswohlprüfung, um den tatsächlichen Schutzbedarf festzustellen und zu klären, ob eine Weiterverteilung das Kindeswohl gefährdet (bspw. wegen Familien- und Verwandtenbezüge).

Für die Alterseinschätzung wird in § 42f SGB VIII ein Verfahren vorgegeben.

Das erstaufnehmende Jugendamt gibt die Meldung über eine mögliche oder nicht mögliche Verteilung weiter an eine landesinterne Stelle, diese leitet es weiter an das Bundesverwaltungsamt, welches wiederum innerhalb von zwei Werktagen das zuständige Bundesland bestimmt. Das Bundesverwaltungsamt soll einer landesinternen Umverteilung Vorrang vor einer bundesweiten Umverteilung geben.

Während der vorläufigen Inobhutnahme ist eine rechtliche Vertretung nicht zwingend vorgeschrieben. Die Notfallvertretung soll vom vorläufig in Obhut nehmenden Jugendamt sichergestellt werden. Nach der Verteilung beginnt dann der bekannte Ablauf der Inobhutnahme wie bisher in § 42 SGB VIII geregelt. Ggf. findet im Anschluss die Unterbringung an einem weiteren Ort statt und damit eine zweite Verteilung.

Für weitere Einzelheiten siehe „Arbeitshilfe Umverteilung“ unter <http://www.b-umf.de/>.

2. Ab 2016 geltende Vorschriften für UMF

2.1. BAföG-Änderungsgesetz

Inkrafttreten: 01.01.2016

Zuständigkeit: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Das BAföG Änderungsgesetz wurde im Dezember 2014 verabschiedet und ist in Teilen bereits am 01. Januar 2015 in Kraft getreten. Die für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge geltenden Bereiche sind beschlossen und treten zum 01. Januar 2016 in Kraft.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:**

Der Anspruch auf BAföG besteht ab dem 01. Januar 2016 für Jugendliche und junge Heranwachsende mit einem Aufenthaltstitel oder auch einer Duldung bereits nach 15 Monaten. Heranwachsende mit einer Aufenthaltsgestattung bleiben weiter vom BAföG ausgeschlossen.

2.2. Gesetz zur Neubestimmung der Aufenthaltsbeendigung (Ausweisung)

Inkrafttreten: 01.01.2016

Zuständigkeit: Bundesinnenministerium (BMI)

Die Neuregelung der Ausweisungstatbestände war bereits im Juli 2015 beschlossen worden, ist aber erst am 01. Januar 2016 in Kraft getreten. Das Ausweisungsrecht §§ 53 – 56 AufenthG wird neu geregelt.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:**

Jugendstrafen ab zwei Jahren ohne Bewährung können nun auch ein Ausweisungsinteresse begründen. Ebenso können nun Überwachungsmaßnahmen sowie die Erteilung von Auflagen gegenüber Minderjährigen oder jungen Erwachsenen erfolgen ohne eine zwingende Beteiligung des Jugendamts.

2.3. Datenaustauschbeschleunigungsgesetz

Inkrafttreten: voraussichtlich Ende Februar/ Anfang März 2016

Zuständigkeit: Bundesinnenministerium (BMI)

Das Gesetz soll den Datenaustausch zwischen allen mit Flüchtlingen befassten Behörden und Gerichten erleichtern. Der Entwurf wurde am 14. Januar 2016 im Bundestag beschlossen und ist am 29. Januar 2016 vom Bundesrat verabschiedet worden. Es fehlt nur noch die Veröffentlichung; drei Tage nach Veröffentlichung tritt es in Kraft.

Das Gesetz sieht für jede illegal eingereiste Person eine umfassende Registrierung mit ED Behandlung vor. Der hier erhobene „Kerndatensatz“ beinhaltet dabei neben Fingerabdrücken und umfassenden Daten u.a. zu Familienhintergrund und Flucht auch Lichtbilder. Dabei werden von allen Flüchtlingen ab 14 Jahren Fingerabdrücke genommen. Alle Flüchtlinge unter 14 Jahren werden fotografiert und werden mit Foto gespeichert. Die Speicherung erfolgt im Ausländerzentralregister. Das Zugriffsrecht auf diese Daten haben neben der Ordnungsbehörden und dem Bundesamt für Migration und

Flüchtlinge, BAMF, auch Sozial- und Meldebehörden, Gesundheitsbehörden, Jugendämter, Verwaltungs- und Sozialgerichte sowie Strafverfolgungsbehörden.

Auf Grundlage der erfassten Daten wird ein Ankunftsnachweis erstellt.

Der Ankunftsnachweis wird dabei als Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender, kurz BÜMA, ausgestellt. Eine andere Art der Ausstellung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:** Auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden mit einem Kerndatensatz gespeichert, so dass auch sie einen Ankunftsnachweis in Form einer BÜMA erhalten. Aufgrund der Aufwertung der BÜMA im Rahmen der Asylpakete als eigener Aufenthaltsnachweis ist nicht klar, welche Folge es hat, wenn der BÜMA kein Asylantrag folgt. Ebenfalls ungeklärt ist, wie eine Duldung nach Ablauf des Ankunftsnachweises aussieht und welche Daten sie enthält.

3. Laufende Gesetzgebungsverfahren

3.1. Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (Asylpaket II)

Voraussichtliches Inkrafttreten: März 2016

Zuständigkeit: Bundesinnenministerium (BMI)

Stand (09.02.2016): Das Gesetz setzt die Koalitionsbeschlüsse vom 05. November 2015 um. Das Kabinett hat am 01. Februar 2016 einen Gesetzentwurf vorgelegt, der im Bundestag beraten und am 26. Februar 2016 vom Bundesrat verabschiedet werden soll.

Nach dem Entwurf vom 01. Februar 2016 soll für Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten sowie aus Staaten mit geringen Erfolgsaussichten sowohl im Falle eines Erstantrags als auch im Falle eines Asylfolgeantrags ein beschleunigtes Asylverfahren stattfinden. Analog zum bereits in Deutschland bestehenden Flughafenverfahren sollen besondere Aufnahmeeinrichtungen geschaffen werden, in denen diese Personengruppe untergebracht wird. Diese Aufnahmeeinrichtungen dürfen faktisch nicht verlassen werden. Im beschleunigten Verfahren soll innerhalb einer Woche entschieden werden. Die Möglichkeit der Rechtmittelinlegung liegt ebenfalls bei einer Woche.

Des Weiteren soll der Familiennachzug zu subsidiär schutzberechtigten Flüchtlingen für zwei Jahre nach Anerkennung ausgeschlossen.

Das Abschiebungshindernis „Gefährdung der Gesundheit“ wird abgeschwächt. Grundsätzlich wird von einer Abschiebefähigkeit und einer gesundheitlichen Teilversorgung im Heimatland ausgegangen, es sei denn, die abzuschiebende Person beweist das Gegenteil. Damit gibt es eine Umkehr der Beweislast – nun muss der Erkrankte seine Erkrankung nachweisen. Es ist dabei ungeklärt, ob und inwieweit ein umfassender Nachweis im Rahmen der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz überhaupt möglich ist.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: NEU!** Auch der Elternnachzug zu subsidiär schutzberechtigten Minderjährigen ist für zwei Jahre ausgesetzt. Dies ist eine Verschlechterung der seit langem bestehenden Gesetzeslage. Diese Regelung wird aktuell aber noch kontrovers diskutiert. UMF gehen jedoch nicht in das beschleunigte Asylverfahren. Eine Unterbringung ist weiterhin alleinig im Rahmen der Jugendhilfe möglich.

3.2. Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung von Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten

Voraussichtliches Inkrafttreten: Juni/Juli 2016

Zuständigkeit: Bundesinnenministerium (BMI)

Stand (09.02.2016): Das Gesetz soll die Liste der sicheren Herkunftsländer um folgende Länder erweitern: Algerien, Marokko und Tunesien. Die Aufnahme der genannten Länder in die Liste der sicheren Herkunftsstaaten soll am 18. März 2016 im Bundesrat beraten werden und im Juni/ Juli 2016 in Kraft treten.

Ziel ist es, mit der Aufnahme der genannten Staaten in Liste der sicheren Herkunftsländer die Betroffenen im sogenannten beschleunigte Verfahren (siehe 3.1 Asylpaket II) als „offensichtlich unbegründet“ zu bescheiden und möglichst schnell auszuweisen.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:** Unbegleitete Minderjährige können nicht im beschleunigte Verfahren (Asylpaket II) beschieden werden; aber sie können als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden, wenn sie aus einem sicheren Herkunftsland kommen. Dann sind sie mit Volljährigkeit ausreisepflichtig. Auch ohne Asylantragstellung kann ihnen eine Ausbildungsduldung auf Grundlage der sicheren Herkunftsland-Regelung versagt werden (siehe 1.2 Bleiberecht und Aufenthaltsbeendigung).

3.3. Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerber_innen

Voraussichtliches Inkrafttreten: 1. Halbjahr 2016

Zuständigkeit: Bundesinnenministerium (BMI)

Stand (09.02.2016): Die Verschärfung des Ausweisungsrechts wird offiziell mit den kriminellen Übergriffen in der Silvesternacht 2015/2016 begründet. Am 28. Januar 2016 wurde dem Bundesrat ein Gesetzentwurf zur Beratung vorgelegt. Dieser wurde als besonders eilbedürftig gekennzeichnet. Der Entwurf wurde vom Bundesrat noch nicht verabschiedet. Es ist nicht bekannt, wann es zu einer Verabschiedung kommt. Wegen der besonderen Eilbedürftigkeit wird aber von einer baldigen Verabschiedung ausgegangen.

Eine Ausweisung soll zukünftig bei allen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum und bei Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte möglich sein, wenn eine Strafe von mindestens 1 Jahr verhängt wurde. Dies soll auch dann gelten, wenn die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Dies gilt sowohl für eine Freiheitsstrafe nach Erwachsenenstrafrecht als auch für eine Jugendstrafe.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:** Da Jugendstrafe ebenfalls mit umfasst ist, fallen auch UMF unter die Verschärfungen.

3.4. Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU Menschenhandelsrichtlinie und den damit verbundenen EU Rahmenbeschlüssen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Verbesserung des Opferschutzes

Zu erwartende Verabschiedung: 2016

Zuständigkeit: Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

Stand (09.02.2016): Im Januar 2015 hat das BMJV einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU Menschenhandelsrichtlinie vorgelegt. Parallel dazu wird im BMFSFJ an einem bundesweiten Kooperationskonzept zur Bekämpfung des Menschenhandels mit Verbänden und Ordnungsbehörden diskutiert. Parallel wurde eine Verbesserung des Opferschutzes im Strafrecht diskutiert, dieses wurde Anfang Dezember 2015 als sog. 3. Opferschutzgesetz verabschiedet. Das Gesetz zum Menschenhandel hängt jedoch weiterhin. Es gab eine Überarbeitung im Sommer 2015, wobei die auch unbegleiteten Minderjährigen betreffenden Regelungen (siehe unten) unstrittig sind. Mehr Informationen finden sich beim Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (www.kok-gegenmenschhandel.de).

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:** Es wird die Verpflichtung zur Sensibilisierung aller mit Minderjährigen befassten Personen festgeschrieben. Begonnen mit der Bundespolizei, den Mitarbeitenden in der Jugendhilfe bis hin zu ÄrztInnen und anderen Behörden, werden alle verpflichtet einen möglichen Menschenhandelshintergrund in ihrer konkreten Arbeit zu berücksichtigen. Des Weiteren wird der bestehende Straftatbestand zu Menschenhandel ausgeweitet und das Schutzalter der ausgebeuteten Personen auf 18 Jahre (jetzt 14 Jahre) angehoben. Als Folge dessen muss bei allen Minderjährigen, die strafrechtlich in Erscheinung treten, zumindest ein möglicher Menschenhandelshintergrund mitgedacht und ggf. ausgeschlossen werden.

3.5. Gesetzentwurf zum „Zahlungskontengesetz“

Zu erwartende Verabschiedung: Frühjahr 2016

Zuständigkeit: Bundesminister der Finanzen (BMF) und BMJV

Stand (09.02.2016): Das BMF und das BMJV wollen mit diesem Gesetz die deutschen Regelungen dem Recht der EU anpassen. Dies ist nötig geworden, da nach EU Vorgaben jeder in der EU legal lebende Mensch ein Anrecht auf die Eröffnung eines Kontos hat. Dieses Recht hat er dabei auch dann, wenn er keinen festen Wohnsitz in dem betroffenen EU Staat nachweisen kann. Dies ist augenblicklich rechtlich in Deutschland nicht möglich. Es liegt zwischenzeitlich ein Kabinettsentwurf vor.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:** Die bestehenden Gesetze werden so angepasst, dass jeder Mensch in Deutschland einen Anspruch auf Kontoeröffnung hat, auch wenn er keinen Nachweis über seinen Wohnsitz erbringen kann. Damit haben sowohl Personen mit Aufenthaltsgestattung als auch mit Duldung einen Anspruch auf ein Konto. Dies ist diesen Personengruppen augenblicklich verwehrt. Es gilt eine Übergangsregelung seit dem 28. August 2015 – siehe oben unter I.

4. Was fehlt

4.1. Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU Aufnahmerichtlinie und der EU Verfahrensrichtlinie

Verabschiedung: unbekannt

Zuständigkeit: Bundesinnenministerium (BMI)

Stand (09.02.2016): Deutschland war verpflichtet, bis zum 20. Juli 2015 seine asyl- und aufenthaltsrechtlichen Gesetze den europäischen Vorgaben anzupassen. Die oben genannten Richtlinien wurden 2013 im Rahmen des sogenannten „EU Asylpakets“ von der EU verabschiedet. Die dort vereinbarten Regelungen sind dabei für alle EU Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark verbindlich. Den EU-Staaten wurde bis zum 20. Juli 2015 Zeit gegeben, die Regelung in ihr jeweiliges nationales Recht umzusetzen. Versäumen die Staaten diese Frist, kann sich unter engen Voraussetzungen in Einzelfällen direkt auf die Regelungen der Richtlinien bezogen werden.

Aufgrund der Entwicklungen auf europäischer Ebene hin zu eine Neufassung des europäischen Asyl – und Grenzsystems ist unklar, ob es überhaupt zu einer Umsetzung der Richtlinien kommen wird. Es wird vertreten, dass die Vorgaben der Richtlinien nicht für die aktuelle große Anzahl von Flüchtlingen ausgelegt seien und deshalb nicht mehr umgesetzt werden müssen.

4.2. Stufe 2 der Vormundschaftsrechtsreform

Zu erwartende Verabschiedung: unbekannt

Zuständigkeit: Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

Stand (09.02.2016): Das BMJV hat eine ExpertInnenarbeitsgruppe zur Überarbeitung des Vormundschaftsrechts einberufen. Diese hat am 13. Oktober 2014 Eckpunkte für eine weitere Reform des Vormundschaftsrechts vorgelegt. Seither wird über einen Gesetzentwurf diskutiert. Bis August 2017 soll zumindest ein Referentenentwurf vorgelegt werden. Da die Wahlperiode im Sommer 2017 endet, hängt es dann an der neu gewählten Regierung, die Reform weiter zu betreiben.

Ulrike Schwarz, Bundesfachverband umF, 9. Februar 2016